

**621/AB XXI.GP**

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Inneres vom 6. April 2000, Nr. 606/J, betreffend „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ beantwortete ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend halte ich fest, dass derart detaillierte Statistiken, wie sie für die Beantwortung der Anfrage notwendig wären, von mir als dem für das gesamte Ressort Verantwortlichen nicht in jedem Detail kontrollierbar sind, zumal sie auf Grund der Anfrage unter großem Zeitdruck erstellt werden mussten. Ich kann mich daher nur auf die mir vorgelegten Zahlen stützen, die nur so detailliert sein können, wie bei den jeweiligen Behörden Unterlagen vorhanden waren oder deren Aufbereitung ohne gravierende Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich war.

Im Zusammenhang mit der Minderjährigkeit von Fremden ist grundsätzlich zu bemerken, dass die Behörden auf Grund fehlender oder nachweislich gefälschter Dokumente in vielen Fällen nur auf die Angaben der betreffenden Fremden angewiesen sind. Die Statistiken beruhen daher größtenteils nur auf der behaupteten Minderjährigkeit.

**Zu Frage 1:**

Im 1. Halbjahr 1999 wurden von den Behörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg 167 Minderjährige in Schubhaft genommen. Im 2. Halbjahr 1999 belief sich diese Zahl auf 265.

In Wien wurde im Jahre 1999 insgesamt über 165 Minderjährige die Schubhaft verhängt. Detailliertere Angaben sind mangels dort aufliegender Statistiken nicht möglich.

Im Zeitraum vom 1.Jänner 2000 bis 29.Februar 2000 wurden bundesweit 81 Minderjährige in Schubhaft genommen.

Zu Frage 2:

Nach den mir vorliegenden Berichten der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg waren von den in Frage 1 angeführten Minderjährigen 259 unbegleitet.

In Kärnten und Wien liegen keine diesbezüglichen Statistiken vor.

Zu Frage 3:

Von den in Frage 1 angeführten Minderjährigen waren 53 unter 16 Jahre und 625 zwischen 16 und 19 Jahre alt.

Diese stammen aus folgenden Ländern:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bosnien - Herzegowina, Bulgarien, China - Volksrepublik, Dominikanische Republik, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Guinea Bissau, Indien, Irak, Iran, Jamaika, Jugoslawien, Kamerun, Kongo, Kroatien, Libanon, Liberia, Litauen, Marokko, Mazedonien, Moldavien, Nigeria, Nordkorea, Pakistan, Polen, Ruanda, Rumänien, Rußland, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Taiwan, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Weißrußland.

Zu Frage 4:

Die durchschnittliche Schubhaftdauer ist bundesländerweise unterschiedlich und beträgt zwischen 5 und 30 Tagen, bei der längsten Schubhaftdauer wurde diese im gesetzlich zulässigen Ausmaß aufrechterhalten.

Für Wien liegen keine statistischen Daten vor.

Zu den Fragen 5 und 6:

Da diesbezüglich bei den zuständigen Behörden keine verwertbaren oder automationsunterstützt erfassten Daten vorliegen, würde eine Beantwortung dieser Frage eine Durchsicht jedes einzelnen in Frage kommenden Aktes erfordern, wofür ausreichende Kapazität nicht zur Verfügung steht.

Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich - aus Gründen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes - von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen absehe.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Im Rahmen der bei Abschiebungen und Zurückabschiebungen gesetzlich vorgesehenen Refoulementprüfungen werden auch derartige Vorbringen gewürdigt. Bei Vorliegen konkreter diesbezüglicher Anhaltspunkte werden über NGO's, die

Eltern der Minderjährigen im Heimatland oder die Sozialfürsorge Erkundigungen eingeholt.

Im Sinne der genannten Entschließung der Europäischen Union setze ich mich für die Schaffung von Betreuungsstellen für unbegleitete Minderjährige und entsprechend den Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates für den Aufbau eines Netzes von Stellen ein, über die für die Abschiebungen zweckdienliche Informationen erlangt werden können.

Zu den Fragen 10 und 11:

Im Rahmen der Beweiswürdigung können die Fremdenpolizeibehörden Altersfeststellungen durch Augenschein durchführen. Erforderlichenfalls werden gutachtliche Äußerungen von Amtsärzten oder Sachverständigen eingeholt. In den Jahren 1998 und 1999 wurden bei folgender Anzahl von Personen Altersfeststellungen veranlasst:

	1998	1999
Burgenland	14	9
Kärnten		0
Niederösterreich	1	1
Oberösterreich		20
Salzburg	30	30
Steiermark	keine statistischen Daten vorhanden	
Tirol		2
Vorarlberg		3
Wien	keine statistischen Daten vorhanden	41

Zu den Fragen 12 bis 14:

Die Behörden sind nach den Vorschriften des AVG zur Erforschung der materiellen Wahrheit verhalten. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

In diesem Sinne wurden die Behörden angewiesen, in jenen Fällen, in denen die Feststellung der Minderjährigkeit nicht zuverlässig möglich ist, durch unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt zu versuchen, das Alter des Fremden zu klären. Es kann auch ein ärztlicher Sachverständiger beigezogen und um gutachtliche Äußerung ersucht werden.

Abgesehen von der rechtlichen Zulässigkeit (nach dem StrahlenschutzG ist etwa Röntgen nur für medizinische Zwecke zulässig), stehen auch den Ärzten derzeit nur beschränkte Möglichkeiten für eine genaue Alterfeststellung zur Verfügung.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Diese Fragen können von mir als Ressortverantwortlichem nur in bezug auf die Asylbehörde 1. Instanz beantwortet werden. Bei der Asylbehörde 2. Instanz

(Unabhängiger Bundesasylsenat) handelt es sich um eine weisungsfreie Verwaltungsbehörde sui generis, die nicht in die Ingerenz des Innenressorts fällt.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26.6.1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder, müssen unbegleitete Asylwerber, die behaupten minderjährig zu sein, grundsätzlich ihr Alter nachweisen, womit auch im Kontext des österreichischen Asylverfahrens eine Glaubhaftmachung des Alters erforderlich ist.

Von der Asylbehörde 1. Instanz (Bundesasylamt) wurden und werden keine medizinischen Altersfeststellungen durchgeführt oder in Auftrag gegeben. Die Mitarbeiter des Bundesasylamtes wurden bereits angewiesen, im Zweifel von der behaupteten Minderjährigkeit eines Antragstellers auszugehen und die hieraus sich ergebenden verfahrensrechtlichen Konsequenzen zu beachten.

Zu Frage 18:

Die rechtliche Grundlage für Aufnahme und Unterbringung in die Bundesbetreuung ergeben sich aus dem Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. Nr. 405/91 sowie aus der Bundesbetreuungsverordnung, BGBl. Nr. 31/1992 jeweils in der geltenden Fassung.

Zu Frage 19:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in den Wiener Kolpinghäusern 1060 Wien, Gumpendorferstraße 39, 1100 Wien, Sonnwendgasse 22 und 1090 Wien, Althanstraße 51, weiters im Jugendwohnheim Meidling, 1120 Wien, Dörfelstraße 17, im Franziskushaus 8044 Graz, Purbergstraße 51 und in der Betreuungsstelle Bad Kreuzen, 4362 Bad Kreuzen aufgenommen.

Zu Frage 20:

Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ist gewährleistet, da die Unterbringung im Einvernehmen mit den kompetenzmäßig zuständigen Organen (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistratsabteilung), den Jugendämtern, erfolgt.

Zu den Fragen 21 und 22:

Ja.

Zu Frage 23:

Da gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B - VG die Jugendfürsorge in der Vollziehung Landeskompetenz ist, obliegt es dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger festzulegen, wer bei den Asylbehörden in Erscheinung tritt.

Aufgabe des Bundesasylamtes ist es, das Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses zu überprüfen, nicht jedoch die seitens des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers getroffene Auswahl.

Es ist auch die Aufgabe der Asylbehörde 1. Instanz, die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Asylwerbers während der gesamten Dauer der Vernehmung (§ 27 AsylG) sicherzustellen.

Unabhängig vom Ausgang eines derzeit beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängigen Berufungsverfahrens, in dem im Zuge der mündlichen Verhandlung vom Berufungswerber geltend gemacht wurde, dass der Vertreter des Jugendamtes nicht während der gesamten Dauer der Einvernahme vor dem Bundesasylamt anwesend gewesen sein soll, wurde bereits seitens des Leiters des Bundesasylamtes per Anweisung in Erinnerung gerufen, dass jedenfalls dafür Sorge zu tragen ist, dass im Falle der Einvernahme Minderjähriger der gesetzliche Vertreter während deren gesamter Dauer anwesend ist.

Jedenfalls werden nach Abschluss des Verfahrens auch die allenfalls erforderlichen dienstrechtlichen Überprüfungen von mir veranlasst werden.

Weiters hat das Schulungsprogramm 2000 des Bundesasylamtes einen Fortbildungsschwerpunkt im Bereich „Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern“ vorgesehen.